

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

Wien, am 13. November 1990

1055.347/74-I.2/90

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Ausübung der Fremdenpolizei
Begutachtungsverfahren

Beilagen

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 62 GE/9 10

Datum: 20. NOV. 1990

23. Nov. 1990 *Rauh*

Verteilt

*St. Aisch-Karent*W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeindruckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum vom Bundesministerium für Inneres mit Zl. 112 777/39-I/7/90 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei zu übermitteln.

Für den Bundesminister

Winkler m.p.

F.d.R.d.A.:

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN** **Wien, am 13. November 1990**
DVR: 0000060

1055.347/74-I.2/90

**Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Ausübung der Fremdenpolizei;
Begutachtungsverfahren**

Zu do. Zl. 112 777/39-I/7/90

An das

Bundesministerium für Inneres

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeht sich, zum mit do. oz. Zahl übermittelten Entwurf für ein Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Hinblick auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) sollte auch im Falle der Ausweisung garantiert werden, daß ein konventionswidriger Eigriff in dieses Recht ausgeschlossen wird, ebenso wie dies bei der Verhängung des Aufenthaltsverbotes vorgesehen ist. Da aufgrund der zeitlichen Begrenzung auf 4 Monate nach Einreise bzw. rechtskräftiger Abweisung des Asylantrages die Eingriffsmöglichkeit in dieses Recht geringer ist, als bei der Verhängung des Aufenthaltsverbotes, werden auch geringere Abwägungserfordernisse genügen. Es wird daher vorgeschlagen, § 12 um einen weiteren Absatz zu ergänzen, der lautet:

"Bei der Ausweisung ist auf die persönlichen und familiären Verhältnisse des Fremden Rücksicht zu nehmen."

Das Refoulementverbot des § 17 erfaßt jene Fälle nicht, in denen begründeter Anlaß zur Annahme besteht, daß der Betroffene erst von dem Staat, in den er abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen wird, in jenen Staat weiter abgeschoben wird, in dem die genannte Behandlung zu befürchten ist. Um dem Geist der einschlägigen menschenrechtlichen Bestimmungen eideutig gerecht zu werden, wird vorgeschlagen, § 17 durch einen weiteren Absatz zu ergänzen, der lautet:

"Die Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung eines Fremden ist auch dann unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß er vom Staat, in den er abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen wird, in absehbarer Zeit in einen Staat, in dem er im Sinne des Abs. 1 bedroht ist, abgeschoben wird.

Für den Bundesminister
Winkler m.p.

F.d.R.d.A.: